

Satzung der Erich Bruns-Stiftung

Präambel

Frau Marie Bruns, geb. am 13. März 1887, ist am 9. Februar 1981 in Bad Zwischenahn verstorben.

In Gedenken an ihren im 2. Weltkrieg gefallenen Sohn hatte Frau Bruns den Wunsch, ihr Vermögen für die Förderung sozial schlechter gestellter, begabter Jungen und junger Männer einzusetzen.

Frau Bruns hat dementsprechend testamentarisch die Gemeinde Bad Zwischenahn als Erbin eingesetzt und verfügt, dass ihr Vermögen von der Gemeinde Bad Zwischenahn dafür verwendet werden soll, die Bildungschancen von Begabten zu fördern, denen ohne die Förderung der Zugang zu den entsprechenden schulischen oder beruflichen Bildungsangeboten fehlen würde.

In Auslegung des Willens der Stifterin unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und der Rechtsentwicklung zur Gleichstellung zwischen Mann und Frau (vergl. Art 3 Grundgesetz) wird auch die Förderung von sozial schlechter gestellten Mädchen und jungen Frauen zugelassen. Allerdings hat aufgrund des Willens der Stifterin die Förderung von Jungen und jungen Männern Vorrang.

Erich Bruns-Stiftung.

- (1) Sie ist eine nicht-rechtsfähige kommunale Stiftung gem. § 135 Abs. 3 NKomVG.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Zwischenahn.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung (AO), und zwar in erster Linie von Personen, die bedürftig im Sinne des § 53 Nr. 2 AO sind.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von begabten jungen Menschen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung. Hierbei sollen in Andenken an den verstorbenen Sohn der Stifterin Jungen und junge Männer vorrangig Berücksichtigung finden. Der Stiftungszweck soll grundsätzlich in dem Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn verwirklicht werden.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Rechtsnachfolger der Stifterin erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Trägerin der Stiftung.

Bei Auflösung der Trägerin fällt das Vermögen der Stiftung an ihren Rechtsnachfolger. Gibt es keinen Rechtsnachfolger, fällt das Vermögen an den Landkreis Ammerland oder an dessen Rechtsnachfolger.

Die Trägerin resp. deren Rechtsnachfolger haben das Vermögen im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) beträgt ca. 289.600,00 €.
Für das Stiftungsvermögen wird ein Girokonto bei der Landessparkasse zu Oldenburg, IBAN DE 49 2805 0100 0094 0969 30 geführt.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen entgegenzunehmen. Zustiftungen sind zulässig.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Für die Erhaltung und Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten folgende Grundsätze: Das Stiftungsvermögen soll erhalten werden. Anlagen haben konservativ unter Vermeidung von Risiken für den Bestand des Stiftungsvermögens zu erfolgen.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des in Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- (5) Wenn der Zweck der Stiftung anders nicht zu verwirklichen ist, können mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsträgerin Teile des Grundstockvermögens angegriffen werden. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag, soweit möglich, wieder dem Grundstockvermögen zuzuführen. In jedem Fall bedarf die Verwendung von Teilen des Stiftungsvermögens der vorherigen Zustimmung der Finanzverwaltung und der Kommunalaufsicht.
- (6) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dieses für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind die Organe der Stiftungsträgerin. Daneben werden ein Stiftungsvorstand und ein Stiftungsbeirat eingerichtet.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus zwei Personen, nämlich
- a) dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Bad Zwischenahn, § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG, als Vorsitzenden des Vorstandes und
 - b) dem jeweiligen Leiter des für Stiftungen zuständigen Fachbereichs der Gemeinde Bad Zwischenahn.
- (2) Die Vorstände gem. Abs. 1 werden bei Verhinderung durch ihre Vertreter im Amt oder eine andere hierfür benannte Person vertreten.

§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere
- a) die ertragreiche Anlage und Verwaltung und der Erhalt des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, insbesondere die Auswahl der Empfänger von Zuwendungen der Stiftung und der durchzuführenden Projekte auf Grundlage dieser Satzung. Dabei sollen die Empfehlungen des Stiftungsbeirates gem. § 9 Abs. 2 a) angemessen berücksichtigt werden,
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht unter Berücksichtigung von § 130 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 NKomVG,
 - d) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - e) soweit erforderlich die Vorbereitung und Umsetzung von Satzungsänderungen und allen sonstigen Beschlüssen in Angelegenheiten der Stiftung.
- Die Unterlagen gem. Buchst. c), d) und e) sollen innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres erstellt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstände anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind einstimmig zu fassen.
- (4) Über alle Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen und der Trägerin zur Aufbewahrung zuzuleiten sind.

§ 7 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat hat drei Mitglieder, die durch den Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn berufen werden.
- (2) Der Vorstand ist von der Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat ausgeschlossen.
- (3) Die Amtsdauer der Stiftungsbeirates und seiner Mitglieder entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode, sofern nicht Mitglieder des Stiftungsbeirates vor Ablauf der Amtsdauer ausscheiden. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nach der folgenden Kommunalwahl. Die Amtsdauer des ersten Stiftungsbeirates und seiner Mitglieder beginnt am 1. Juli 2022 mit deren Berufung. Die erneute Benennung von Mitgliedern des Stiftungsbeirates ist zulässig.
- (4) Die jeweils benannten Mitglieder des Stiftungsbeirates können vor dem Ende ihrer Amtsdauer jederzeit abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die nach Abs. 1 zur Berufung bestimmten Personen bzw. Organe.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates können durch Erklärung gegenüber dem Stiftungsbeiratsvorsitzenden aus dem Stiftungsbeirat ausscheiden. Der Vorsitzende gibt die Erklärung gegenüber seinem Stellvertreter ab. Die Berufung der Ersatzmitglieder erfolgt entsprechend der Regelung in Abs. 1.
- (6) Ersatzmitglieder können nur für die restliche Amtsdauer des jeweils ausgeschiedenen Mitgliedes des Stiftungsbeirates benannt werden. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates durch Tod.
- (7) Die Stiftungsbeiratsmitglieder sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Ausgenommen davon ist der Ersatz der den Stiftungsbeiratsmitgliedern entstehenden notwendigen Aufwendungen, die von der Stiftung nach steuerlichen Vorschriften zu erstatten sind.

§ 8 Beschlüsse und Sitzungen des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat wählt für jede Amtsperiode aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle des Ausscheidens dieser Stiftungsbeiratsmitglieder aus dem Stiftungsbeirat erfolgt nach der Ergänzung des Stiftungsbeirates eine Neuwahl für die restliche Amtsperiode des Stiftungsbeirates.
- (2) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter laden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung zu Sitzungen der Stiftungsbeirates ein. Der Stiftungsbeirat muss mindestens einmal je Geschäftsjahr der Stiftung einberufen werden.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Stiftungsbeiratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Vertretene Stiftungsbeiratsmitglieder werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

- (4) Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter leitet die Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Trägerin zuzuleiten ist.
- (5) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, werden Beschlüsse des Stiftungsbeirates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussgegenstand als abgelehnt. Jedes Mitglied des Stiftungsbeirates hat eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates können sich gegenseitig vertreten. Zum Nachweis der Vertretung ist die Vorlage einer Vollmacht im Original erforderlich. Die Vollmacht ist dem Protokoll der entsprechenden Sitzung beizufügen.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teil, es sei denn, der Stiftungsbeirat beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen, dass die Sitzung ohne Teilnahme des Vorstandes erfolgen soll. Der Vorstand nimmt an den Abstimmungen nicht teil.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat berät und unterstützt den Vorstand hinsichtlich der Einhaltung und Verwirklichung des Zwecks der Stiftung. Der Stiftungsbeirat übt seine Tätigkeit hierbei so aus, dass die Entschlusskraft und verantwortungsvolle Tätigkeit des Vorstandes nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsbeirates gehören insbesondere:
 - a) Empfehlungen an den Vorstand hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne der Zwecke nach § 2 dieser Satzung;
 - b) Beratung des Vorstandes;
 - c) Anhörung zur Entlastung des Vorstandes an die Stiftungsträgerin. Die Stiftungsträgerin ist an den Vorschlag nicht gebunden;
 - d) die vorherige Stellungnahme ohne Bindungswirkung für den Vorstand bzw. die Trägerin zu Satzungsänderungen, insbesondere auch zu Änderungen der steuerbegünstigten Zwecke
- (3) Der Stiftungsbeirat kann der Stiftungsträgerin Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes zur Überprüfung und Entscheidung gemäß § 10 Abs. 5 vorlegen. Der Stiftungsbeirat beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Stiftungsträgerin

- (1) Stiftungsträgerin ist die Gemeinde Bad Zwischenahn.
- (2) Die Aufgaben und Rechte der Gemeinde Bad Zwischenahn werden durch die Organe der Gemeinde wahrgenommen.
- (3) Zu den Aufgaben der Stiftungsträgerin gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes durch den Gemeinderat ;
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung des Stiftungsbeirates durch den Gemeinderat;
 - c) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen durch den Gemeinderat, insbesondere auch zu Änderungen der steuerbegünstigten Zwecke.
- (4) Die Stiftungsträgerin kann jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen und Einsicht in alle Unterlagen nehmen. Die Stiftungsträgerin kann mündliche und schriftliche Berichte einholen bzw. Sitzungsniederschriften des Vorstandes, Akten und sonstige Unterlagen einsehen.
- (5) Die Stiftungsträgerin kann Beschlüsse und andere Maßnahmen des Vorstandes beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Die Stiftungsträgerin kann verlangen, dass bereits vollzogene Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Kommt der Vorstand einer Beanstandung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, meldet die Stiftungsträgerin dies der Kommunalaufsicht zur Prüfung und Entscheidung. Hat sich der Vorstand einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist er zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Aufgaben unfähig, kann die Stiftungsträgerin den Vorstand von der weiteren Verwaltung der Stiftung ausschließen und ersetzen. Ist die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung in diesem Fall gefährdet, kann die Kommunalaufsicht zur Prüfung und Entscheidung eingeschaltet werden.
- (6) Die Gemeinde Bad Zwischenahn kann als Stiftungsträgerin den Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen auf Grundlage der steuerlichen Vorschriften verlangen.

§ 11 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines einstimmig gefassten Beschlusses des Vorstands.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstands. Das Erfordernis der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bleibt unberührt.

§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Stiftungsträgerin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllungspflicht des Stiftungszwecks

der Stiftung zu erstellen und dem zuständigen kommunalen Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

- (3) Die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und/oder der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Bad Zwischenahn geprüft.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft.